

Sanktionen

§21

(1) Vertragsstrafen sind vom Industrieabgabepreis oder, bei Lagerbezug, vom Industrieabgabe-Verrechnungspreis der von der Pflichtverletzung betroffenen Menge fester Brennstoffe zu berechnen. Bei Qualitätsverletzungen gilt die Liefereinheit als betroffene Menge.

(2) Bei der Bestimmung der Pflichtverletzung sind die zulässigen Toleranzen zu berücksichtigen.

§22

(1) Nichterfüllung der Leistungspflicht ist gegeben, wenn die vereinbarten Mengen am Ende des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig geliefert oder abgenommen wurden. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt 12 %.

§23

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der vereinbarte Monatsanteil im 1. oder 2. Monat des Quartals nicht oder nicht vollständig geliefert oder abgenommen wurde. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen.

(2) Wie Verzug wird Nichterfüllung behandelt, wenn die Nachlieferung im folgenden Lieferquartal zulässig ist und die Vertragspartner sie vereinbaren. Die nachzuliefernden Mengen werden den für das folgende Lieferquartal abgeschlossenen Mengen hinzugerechnet, wenn nichts anderes vereinbart wird.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Verzugs beträgt 1,5 % für den ersten und 3 % für den zweiten angefangenen Verzugsmonat.

§24

Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für die Nichterfüllung oder den Verzug ist insbesondere ausgeschlossen, wenn ein Minderverbrauch an festen Brennstoffen infolge

- der überplanmäßigen Senkung des spezifischen Energieverbrauches oder
- anderer über die Planaufgaben hinausgehender Maßnahmen des rationellen Energieeinsatzes oder
- von Maßnahmen der zentralen Steuerung und Regelung der Energieerzeugungsanlagen, die sich aus Bedarfsminderungen gegenüber den geplanten Größen ergeben,

eingetreten ist und durch Erhöhung der Vorräte des Abnehmers nicht ausgleichbar war.

§25

Aufwundersatz

(1) Der Vertragspartner, auf dessen Antrag die im zugrunde liegenden Liefervertrag (einschließlich Nachträge) vereinbarten Mengen in dem betreffenden Zeitraum erhöht werden, hat dem anderen Vertragspartner 1 M/t Aufwundersatz, bezogen auf die betroffenen Mengen, zu gewähren. In Jahreslieferverträgen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der Aufwundersatz gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Abnehmer für den betreffenden Zeitraum nachträglich einen höheren Bilanzanteil erhalten hat.

Besonderheiten beim Werkbezug

§26!

(1) In Sonderfällen kann vereinbart werden, daß Güterwagen bestimmter Bauart zum Versand nicht verwendet werden dürfen. Der Abnehmer muß dazu durch eine Bestätigung der staatlichen Bahnaufsicht nachweisen, daß er auf Grund seiner Anschlußgleise oder Entladeeinrichtungen Güterwagen dieser Bauart nicht entgegennehmen kann.

(2) Dem Hersteller ist die Vereinbarung vom VEB Verkaufskontor Kohle mit genauen Angaben der Bauart in der Versanddisposition mitzuteilen.

(3) Die Lieferverpflichtung ruht für die Zeit, für die von der Deutschen Reichsbahn bestätigt wird, daß trotz ernsthafter Bemühungen des Herstellers Güterwagen geeigneter Bauart nicht bereitgestellt werden konnten.

§27

(1) Bei Ablieferungs- und Beförderungshindernissen verfügt über die Lieferungen

- von Steinkohle, Steinkohlenerzeugnissen und Braunkohlen-Spezialbrennstoffen (Brennstaub, Hochtemperaturkoks u. ä.) der Hersteller,
- von anderen festen Brennstoffen der örtlich zuständige VEB Kohlehandel.

(2) Der Verfügende hat den VEB Verkaufskontor Kohle und, soweit es ein VEB Kohlehandel ist, den Hersteller innerhalb von 5 Arbeitstagen unter Angabe der Lieferdaten, des ursprünglichen und des neuen Empfängers zu unterrichten.

§28

Der Abnehmer hat, wenn eine Liefereinheit innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung nicht eingetroffen ist, beim Hersteller unter Verwendung des Musters (Anlage 2) eine Laufverfolgung einzuleiten.

§29

(1) Tritt bei vereinbarter Lieferunterart Schifftransport oder im kombinierten Transport ein schifffahrthinderndes Naturereignis ein und wird dadurch die teilweise oder völlige Einstellung des Schiffsverkehrs verursacht, so hat der Lieferer unverzüglich die Entscheidung des Abnehmers einzuholen, ob er in der Lieferunterart Eisenbahntransport beliefert werden will.

(2) Der Abnehmer hat sich innerhalb von 3 Kalendertagen zu erklären.

§30 !

Landabsatz

(1) Die Landabsatz-Abgabebedingungen für die einzelnen Hersteller sind jährlich von der VVB Braunkohle im Handabsatzkatalog zu veröffentlichen.

(2) Einzelheiten der Organisation des Landabsatzes werden durch die Landabsatzordnung geregelt.*

* Zur Zeit gilt die Landabsatzordnung vom 25. Februar 1971 (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 113/17/71).